

Freitag den 13. Dezember 1907.

Deutscher Reichstag.

71. Sitzung am 11. Dezember 1 Uhr.

Der Abg. Schönerhoff hat sein Mandat niedergelegt. Nach Erledigung einiger Rechnungssachen folgt zunächst die dritte Sitzung des Handelsprotokolls mit England (Verhandlung um zwei Jahre).

Die definitive Annahme erfolgt beifolgt. Zur ersten Beratung liegt der Nachtragsetz für 1907 zur Förderung von Verkehr auf dem Gebiete der Motorluftschiffahrt. Dem Grafen Jepsell soll ein Betrag von 400000 Mark zur Verfügung gestellt werden.

Abg. v. Nischwitz (konf.): Ich behalte mich in gesammelter Angelegenheit meine Ausführungen für ein weiteres Stadium vor und möchte aus dem Grunde die Überlegung der Vorlage an die Budgetkommission. Dieser Antrag gelangt ohne weitere Debatte zur Annahme. Hiernach wird die erste Sitzung des Reichstages abgebrochen.

Abg. Widenband (ref.-f.) erwidert einem Vorfrüher in vorliegender Sitzung im Besonderen für die Staaten mit ganz unterschiedlichem Reichthum. Diese Gründe sind in sich selbst die Ursache der Abnahme der Leistungsfähigkeit der Staaten mit geringem Reichthum. Die Staaten mit hohem Reichthum sind in der Lage, die Kosten der Abnahme der Leistungsfähigkeit zu decken, während die Staaten mit geringem Reichthum dies nicht können. Die Staaten mit hohem Reichthum sind in der Lage, die Kosten der Abnahme der Leistungsfähigkeit zu decken, während die Staaten mit geringem Reichthum dies nicht können.

Abg. Wetters (lit.): Der Entwurf bringt so viel Freiheiten, daß sich nicht daran denken läßt, daß die verschiedenen Abteilungen, so wie sie jetzt sind, etwas bringen könnten, abgesehen von der Frage, ob sie sich nicht ändern lassen. Die Abteilungen sind in der Lage, die Kosten der Abnahme der Leistungsfähigkeit zu decken, während die Staaten mit geringem Reichthum dies nicht können.

Abg. v. Schiller (ref.) verlangt Sicherheiten, daß die staatsrechtlichen Verhältnisse, die durch den Entwurf herbeigeführt werden, nicht nur in der Zukunft, sondern auch in der Vergangenheit sichergestellt sind. Die Staaten mit hohem Reichthum sind in der Lage, die Kosten der Abnahme der Leistungsfähigkeit zu decken, während die Staaten mit geringem Reichthum dies nicht können.

Abg. v. Schaper (ref.): Man hat ja doch grade die Begründung zur Vorlage getan! Wenn gegen unsere Voten eine solche Bestimmung wie die des § 7 in das Gesetz hineinkommt, so wird uns das doch nicht hindern, an dem Gesetz teilzunehmen, und wir werden auch nicht weniger an dem Reichthum der Nation teilnehmen. Die Staaten mit hohem Reichthum sind in der Lage, die Kosten der Abnahme der Leistungsfähigkeit zu decken, während die Staaten mit geringem Reichthum dies nicht können.

Abg. v. Schaper (ref.): Man hat ja doch grade die Begründung zur Vorlage getan! Wenn gegen unsere Voten eine solche Bestimmung wie die des § 7 in das Gesetz hineinkommt, so wird uns das doch nicht hindern, an dem Gesetz teilzunehmen, und wir werden auch nicht weniger an dem Reichthum der Nation teilnehmen. Die Staaten mit hohem Reichthum sind in der Lage, die Kosten der Abnahme der Leistungsfähigkeit zu decken, während die Staaten mit geringem Reichthum dies nicht können.

Abg. v. Schaper (ref.): Man hat ja doch grade die Begründung zur Vorlage getan! Wenn gegen unsere Voten eine solche Bestimmung wie die des § 7 in das Gesetz hineinkommt, so wird uns das doch nicht hindern, an dem Gesetz teilzunehmen, und wir werden auch nicht weniger an dem Reichthum der Nation teilnehmen. Die Staaten mit hohem Reichthum sind in der Lage, die Kosten der Abnahme der Leistungsfähigkeit zu decken, während die Staaten mit geringem Reichthum dies nicht können.

Abg. v. Schaper (ref.): Man hat ja doch grade die Begründung zur Vorlage getan! Wenn gegen unsere Voten eine solche Bestimmung wie die des § 7 in das Gesetz hineinkommt, so wird uns das doch nicht hindern, an dem Gesetz teilzunehmen, und wir werden auch nicht weniger an dem Reichthum der Nation teilnehmen. Die Staaten mit hohem Reichthum sind in der Lage, die Kosten der Abnahme der Leistungsfähigkeit zu decken, während die Staaten mit geringem Reichthum dies nicht können.

Abg. v. Schaper (ref.): Man hat ja doch grade die Begründung zur Vorlage getan! Wenn gegen unsere Voten eine solche Bestimmung wie die des § 7 in das Gesetz hineinkommt, so wird uns das doch nicht hindern, an dem Gesetz teilzunehmen, und wir werden auch nicht weniger an dem Reichthum der Nation teilnehmen. Die Staaten mit hohem Reichthum sind in der Lage, die Kosten der Abnahme der Leistungsfähigkeit zu decken, während die Staaten mit geringem Reichthum dies nicht können.

Abg. v. Schaper (ref.): Man hat ja doch grade die Begründung zur Vorlage getan! Wenn gegen unsere Voten eine solche Bestimmung wie die des § 7 in das Gesetz hineinkommt, so wird uns das doch nicht hindern, an dem Gesetz teilzunehmen, und wir werden auch nicht weniger an dem Reichthum der Nation teilnehmen. Die Staaten mit hohem Reichthum sind in der Lage, die Kosten der Abnahme der Leistungsfähigkeit zu decken, während die Staaten mit geringem Reichthum dies nicht können.

Abg. v. Schaper (ref.): Man hat ja doch grade die Begründung zur Vorlage getan! Wenn gegen unsere Voten eine solche Bestimmung wie die des § 7 in das Gesetz hineinkommt, so wird uns das doch nicht hindern, an dem Gesetz teilzunehmen, und wir werden auch nicht weniger an dem Reichthum der Nation teilnehmen. Die Staaten mit hohem Reichthum sind in der Lage, die Kosten der Abnahme der Leistungsfähigkeit zu decken, während die Staaten mit geringem Reichthum dies nicht können.

Abg. v. Schaper (ref.): Man hat ja doch grade die Begründung zur Vorlage getan! Wenn gegen unsere Voten eine solche Bestimmung wie die des § 7 in das Gesetz hineinkommt, so wird uns das doch nicht hindern, an dem Gesetz teilzunehmen, und wir werden auch nicht weniger an dem Reichthum der Nation teilnehmen. Die Staaten mit hohem Reichthum sind in der Lage, die Kosten der Abnahme der Leistungsfähigkeit zu decken, während die Staaten mit geringem Reichthum dies nicht können.

Abg. v. Schaper (ref.): Man hat ja doch grade die Begründung zur Vorlage getan! Wenn gegen unsere Voten eine solche Bestimmung wie die des § 7 in das Gesetz hineinkommt, so wird uns das doch nicht hindern, an dem Gesetz teilzunehmen, und wir werden auch nicht weniger an dem Reichthum der Nation teilnehmen. Die Staaten mit hohem Reichthum sind in der Lage, die Kosten der Abnahme der Leistungsfähigkeit zu decken, während die Staaten mit geringem Reichthum dies nicht können.

Abg. v. Schaper (ref.): Man hat ja doch grade die Begründung zur Vorlage getan! Wenn gegen unsere Voten eine solche Bestimmung wie die des § 7 in das Gesetz hineinkommt, so wird uns das doch nicht hindern, an dem Gesetz teilzunehmen, und wir werden auch nicht weniger an dem Reichthum der Nation teilnehmen. Die Staaten mit hohem Reichthum sind in der Lage, die Kosten der Abnahme der Leistungsfähigkeit zu decken, während die Staaten mit geringem Reichthum dies nicht können.

Preussischer Landtag.

Abgeordnetenhaus.

5. Sitzung, 11. Dezember.

Am Ministertisch: von Rheinbaben v. Welfe. Das Haus tritt in die Beratung der Interpellation Radmann und Wenzel ein, die von der Regierung Auskunft über Umfang und Grundgedanken der in der Zukunft bevorstehenden Aufhebung der Beamtengehälter verlangt.

In der Begründung der Interpellation, die freilich von Rheinbaben sofort zu beantwortem vertritt, läßt Abg. Schiffer (nl.) aus, an dem Willen und der Kraft der Regierung, die Sache angemessen zu regeln, zweifele niemand. Aber daraus wolle man, daß die Besoldungsbeschränkung in ihrer Geltung kommen möge, auch man müsse sich über die Einzelheiten des Entwurfs, müßte sich die Regierung äußern, ebenso über die Grundzüge der Vorlage. Die Erregung unter den Beamten sei nachdrücklich geltend zu machen, und die Ungewißheit über den Zeitpunkt der Besoldungsberichtigung nicht länger, als selbst eine unzureichende Gehälter.

Finanzminister von Rheinbaben stellt hervor, daß die 1908 geplante Gehaltsvorlage so groß und so umfangreich sei, wie keine vor ihr. Während die Beamtenbesoldungsvorlagen dieses und des folgenden Jahres die Besoldung der Beamten der ersten beiden Klassen des Besoldungsmaßstabes betreffen, betreffen die Vorlagen der folgenden Jahre die Besoldung der Beamten der dritten bis zur fünften Klasse des Besoldungsmaßstabes. Die Vorlage der Regierung ist die Besoldung der Beamten der ersten beiden Klassen des Besoldungsmaßstabes zu erhöhen, während die Besoldung der Beamten der dritten bis zur fünften Klasse des Besoldungsmaßstabes zu erniedern ist.

Abg. v. Schiller (ref.) vertritt in der Erklärung des Ministertisches die Besoldung der Beamten der ersten beiden Klassen des Besoldungsmaßstabes zu erhöhen, während die Besoldung der Beamten der dritten bis zur fünften Klasse des Besoldungsmaßstabes zu erniedern ist. Die Regierung müßte gegen diese Vorlage Stellung nehmen, und die Besoldung der Beamten der ersten beiden Klassen des Besoldungsmaßstabes zu erhöhen, während die Besoldung der Beamten der dritten bis zur fünften Klasse des Besoldungsmaßstabes zu erniedern ist.

Abg. Dr. Friedberg (nl.) ist von der Erklärung des Ministertisches über die Besoldung der Beamten der ersten beiden Klassen des Besoldungsmaßstabes zu erhöhen, während die Besoldung der Beamten der dritten bis zur fünften Klasse des Besoldungsmaßstabes zu erniedern ist. Die Regierung müßte gegen diese Vorlage Stellung nehmen, und die Besoldung der Beamten der ersten beiden Klassen des Besoldungsmaßstabes zu erhöhen, während die Besoldung der Beamten der dritten bis zur fünften Klasse des Besoldungsmaßstabes zu erniedern ist.

Abg. v. Schiller (ref.) vertritt in der Erklärung des Ministertisches die Besoldung der Beamten der ersten beiden Klassen des Besoldungsmaßstabes zu erhöhen, während die Besoldung der Beamten der dritten bis zur fünften Klasse des Besoldungsmaßstabes zu erniedern ist. Die Regierung müßte gegen diese Vorlage Stellung nehmen, und die Besoldung der Beamten der ersten beiden Klassen des Besoldungsmaßstabes zu erhöhen, während die Besoldung der Beamten der dritten bis zur fünften Klasse des Besoldungsmaßstabes zu erniedern ist.

Abg. v. Schiller (ref.) vertritt in der Erklärung des Ministertisches die Besoldung der Beamten der ersten beiden Klassen des Besoldungsmaßstabes zu erhöhen, während die Besoldung der Beamten der dritten bis zur fünften Klasse des Besoldungsmaßstabes zu erniedern ist. Die Regierung müßte gegen diese Vorlage Stellung nehmen, und die Besoldung der Beamten der ersten beiden Klassen des Besoldungsmaßstabes zu erhöhen, während die Besoldung der Beamten der dritten bis zur fünften Klasse des Besoldungsmaßstabes zu erniedern ist.

Abg. v. Schiller (ref.) vertritt in der Erklärung des Ministertisches die Besoldung der Beamten der ersten beiden Klassen des Besoldungsmaßstabes zu erhöhen, während die Besoldung der Beamten der dritten bis zur fünften Klasse des Besoldungsmaßstabes zu erniedern ist. Die Regierung müßte gegen diese Vorlage Stellung nehmen, und die Besoldung der Beamten der ersten beiden Klassen des Besoldungsmaßstabes zu erhöhen, während die Besoldung der Beamten der dritten bis zur fünften Klasse des Besoldungsmaßstabes zu erniedern ist.

Abg. v. Schiller (ref.) vertritt in der Erklärung des Ministertisches die Besoldung der Beamten der ersten beiden Klassen des Besoldungsmaßstabes zu erhöhen, während die Besoldung der Beamten der dritten bis zur fünften Klasse des Besoldungsmaßstabes zu erniedern ist. Die Regierung müßte gegen diese Vorlage Stellung nehmen, und die Besoldung der Beamten der ersten beiden Klassen des Besoldungsmaßstabes zu erhöhen, während die Besoldung der Beamten der dritten bis zur fünften Klasse des Besoldungsmaßstabes zu erniedern ist.

Abg. v. Schiller (ref.) vertritt in der Erklärung des Ministertisches die Besoldung der Beamten der ersten beiden Klassen des Besoldungsmaßstabes zu erhöhen, während die Besoldung der Beamten der dritten bis zur fünften Klasse des Besoldungsmaßstabes zu erniedern ist. Die Regierung müßte gegen diese Vorlage Stellung nehmen, und die Besoldung der Beamten der ersten beiden Klassen des Besoldungsmaßstabes zu erhöhen, während die Besoldung der Beamten der dritten bis zur fünften Klasse des Besoldungsmaßstabes zu erniedern ist.

Abg. v. Schiller (ref.) vertritt in der Erklärung des Ministertisches die Besoldung der Beamten der ersten beiden Klassen des Besoldungsmaßstabes zu erhöhen, während die Besoldung der Beamten der dritten bis zur fünften Klasse des Besoldungsmaßstabes zu erniedern ist. Die Regierung müßte gegen diese Vorlage Stellung nehmen, und die Besoldung der Beamten der ersten beiden Klassen des Besoldungsmaßstabes zu erhöhen, während die Besoldung der Beamten der dritten bis zur fünften Klasse des Besoldungsmaßstabes zu erniedern ist.

Abg. v. Schiller (ref.) vertritt in der Erklärung des Ministertisches die Besoldung der Beamten der ersten beiden Klassen des Besoldungsmaßstabes zu erhöhen, während die Besoldung der Beamten der dritten bis zur fünften Klasse des Besoldungsmaßstabes zu erniedern ist. Die Regierung müßte gegen diese Vorlage Stellung nehmen, und die Besoldung der Beamten der ersten beiden Klassen des Besoldungsmaßstabes zu erhöhen, während die Besoldung der Beamten der dritten bis zur fünften Klasse des Besoldungsmaßstabes zu erniedern ist.

Abg. v. Schiller (ref.) vertritt in der Erklärung des Ministertisches die Besoldung der Beamten der ersten beiden Klassen des Besoldungsmaßstabes zu erhöhen, während die Besoldung der Beamten der dritten bis zur fünften Klasse des Besoldungsmaßstabes zu erniedern ist. Die Regierung müßte gegen diese Vorlage Stellung nehmen, und die Besoldung der Beamten der ersten beiden Klassen des Besoldungsmaßstabes zu erhöhen, während die Besoldung der Beamten der dritten bis zur fünften Klasse des Besoldungsmaßstabes zu erniedern ist.

Abg. v. Schiller (ref.) vertritt in der Erklärung des Ministertisches die Besoldung der Beamten der ersten beiden Klassen des Besoldungsmaßstabes zu erhöhen, während die Besoldung der Beamten der dritten bis zur fünften Klasse des Besoldungsmaßstabes zu erniedern ist. Die Regierung müßte gegen diese Vorlage Stellung nehmen, und die Besoldung der Beamten der ersten beiden Klassen des Besoldungsmaßstabes zu erhöhen, während die Besoldung der Beamten der dritten bis zur fünften Klasse des Besoldungsmaßstabes zu erniedern ist.

Abg. v. Schiller (ref.) vertritt in der Erklärung des Ministertisches die Besoldung der Beamten der ersten beiden Klassen des Besoldungsmaßstabes zu erhöhen, während die Besoldung der Beamten der dritten bis zur fünften Klasse des Besoldungsmaßstabes zu erniedern ist. Die Regierung müßte gegen diese Vorlage Stellung nehmen, und die Besoldung der Beamten der ersten beiden Klassen des Besoldungsmaßstabes zu erhöhen, während die Besoldung der Beamten der dritten bis zur fünften Klasse des Besoldungsmaßstabes zu erniedern ist.

Abg. v. Schiller (ref.) vertritt in der Erklärung des Ministertisches die Besoldung der Beamten der ersten beiden Klassen des Besoldungsmaßstabes zu erhöhen, während die Besoldung der Beamten der dritten bis zur fünften Klasse des Besoldungsmaßstabes zu erniedern ist. Die Regierung müßte gegen diese Vorlage Stellung nehmen, und die Besoldung der Beamten der ersten beiden Klassen des Besoldungsmaßstabes zu erhöhen, während die Besoldung der Beamten der dritten bis zur fünften Klasse des Besoldungsmaßstabes zu erniedern ist.

Verlegung mit ständiger Ausgange, begangen in seiner Eigenschaft als Gouverneur, um von einem Gelangenen ein Verhör zu erlangen, als gefällig. Er wurde jedoch von der Regierung zu dem Verhör, das das Verbot der Vernehmung enthält, als Gefangener mitgeführt. Gegen diesen Verstoß hat der Reichstag am 11. Dezember 1907 eine Resolution angenommen, die die Regierung zu dem Verhör, das das Verbot der Vernehmung enthält, als Gefangener mitgeführt, zu verpflichten soll.

Disziplinarhof.

unter Verletzung von zwei Artikeln seiner gesetzlichen Funktion als Oberst. Gegen diesen Verstoß hat der Reichstag am 11. Dezember 1907 eine Resolution angenommen, die die Regierung zu dem Verhör, das das Verbot der Vernehmung enthält, als Gefangener mitgeführt, zu verpflichten soll.

Sache des Stationsleiters Hauptmann v. Döring. Der Angeklagte wurde wegen Verstoßes gegen die Dienstvorschriften bestraft. Die Regierung hat die Strafe bestätigt.

Sache des Stationsleiters Hauptmann v. Döring. Der Angeklagte wurde wegen Verstoßes gegen die Dienstvorschriften bestraft. Die Regierung hat die Strafe bestätigt.

Sache des Stationsleiters Hauptmann v. Döring. Der Angeklagte wurde wegen Verstoßes gegen die Dienstvorschriften bestraft. Die Regierung hat die Strafe bestätigt.

Sache des Stationsleiters Hauptmann v. Döring. Der Angeklagte wurde wegen Verstoßes gegen die Dienstvorschriften bestraft. Die Regierung hat die Strafe bestätigt.

Sache des Stationsleiters Hauptmann v. Döring. Der Angeklagte wurde wegen Verstoßes gegen die Dienstvorschriften bestraft. Die Regierung hat die Strafe bestätigt.

Sache des Stationsleiters Hauptmann v. Döring. Der Angeklagte wurde wegen Verstoßes gegen die Dienstvorschriften bestraft. Die Regierung hat die Strafe bestätigt.

Sache des Stationsleiters Hauptmann v. Döring. Der Angeklagte wurde wegen Verstoßes gegen die Dienstvorschriften bestraft. Die Regierung hat die Strafe bestätigt.

Sache des Stationsleiters Hauptmann v. Döring. Der Angeklagte wurde wegen Verstoßes gegen die Dienstvorschriften bestraft. Die Regierung hat die Strafe bestätigt.

Sache des Stationsleiters Hauptmann v. Döring. Der Angeklagte wurde wegen Verstoßes gegen die Dienstvorschriften bestraft. Die Regierung hat die Strafe bestätigt.

Sache des Stationsleiters Hauptmann v. Döring. Der Angeklagte wurde wegen Verstoßes gegen die Dienstvorschriften bestraft. Die Regierung hat die Strafe bestätigt.

Sache des Stationsleiters Hauptmann v. Döring. Der Angeklagte wurde wegen Verstoßes gegen die Dienstvorschriften bestraft. Die Regierung hat die Strafe bestätigt.

Sache des Stationsleiters Hauptmann v. Döring. Der Angeklagte wurde wegen Verstoßes gegen die Dienstvorschriften bestraft. Die Regierung hat die Strafe bestätigt.

Sache des Stationsleiters Hauptmann v. Döring. Der Angeklagte wurde wegen Verstoßes gegen die Dienstvorschriften bestraft. Die Regierung hat die Strafe bestätigt.

Gouverneur Horn vor dem Disziplinarhof.

Vor dem Kaiserlichen Disziplinarhof für die Schulpforte hatte sich am 11. Dezember 1907 der Gouverneur von Halle, Herr v. Horn, wegen Verstoßes gegen die Dienstvorschriften verantworten zu lassen. Die Regierung hat die Strafe bestätigt.

Vor dem Kaiserlichen Disziplinarhof für die Schulpforte hatte sich am 11. Dezember 1907 der Gouverneur von Halle, Herr v. Horn, wegen Verstoßes gegen die Dienstvorschriften verantworten zu lassen. Die Regierung hat die Strafe bestätigt.

Vor dem Kaiserlichen Disziplinarhof für die Schulpforte hatte sich am 11. Dezember 1907 der Gouverneur von Halle, Herr v. Horn, wegen Verstoßes gegen die Dienstvorschriften verantworten zu lassen. Die Regierung hat die Strafe bestätigt.

Vor dem Kaiserlichen Disziplinarhof für die Schulpforte hatte sich am 11. Dezember 1907 der Gouverneur von Halle, Herr v. Horn, wegen Verstoßes gegen die Dienstvorschriften verantworten zu lassen. Die Regierung hat die Strafe bestätigt.

Vor dem Kaiserlichen Disziplinarhof für die Schulpforte hatte sich am 11. Dezember 1907 der Gouverneur von Halle, Herr v. Horn, wegen Verstoßes gegen die Dienstvorschriften verantworten zu lassen. Die Regierung hat die Strafe bestätigt.

Vor dem Kaiserlichen Disziplinarhof für die Schulpforte hatte sich am 11. Dezember 1907 der Gouverneur von Halle, Herr v. Horn, wegen Verstoßes gegen die Dienstvorschriften verantworten zu lassen. Die Regierung hat die Strafe bestätigt.

Vor dem Kaiserlichen Disziplinarhof für die Schulpforte hatte sich am 11. Dezember 1907 der Gouverneur von Halle, Herr v. Horn, wegen Verstoßes gegen die Dienstvorschriften verantworten zu lassen. Die Regierung hat die Strafe bestätigt.

Vor dem Kaiserlichen Disziplinarhof für die Schulpforte hatte sich am 11. Dezember 1907 der Gouverneur von Halle, Herr v. Horn, wegen Verstoßes gegen die Dienstvorschriften verantworten zu lassen. Die Regierung hat die Strafe bestätigt.

Briefkasten des „General-Anzeiger“.

(Jeder Anträge muß die Monatsquittung beigefügt sein. — Anfragen ohne Namensnennung werden nicht berücksichtigt.)

Der Angeklagte wurde wegen Verstoßes gegen die Dienstvorschriften bestraft. Die Regierung hat die Strafe bestätigt.

Der Angeklagte wurde wegen Verstoßes gegen die Dienstvorschriften bestraft. Die Regierung hat die Strafe bestätigt.

Der Angeklagte wurde wegen Verstoßes gegen die Dienstvorschriften bestraft. Die Regierung hat die Strafe bestätigt.

Der Angeklagte wurde wegen Verstoßes gegen die Dienstvorschriften bestraft. Die Regierung hat die Strafe bestätigt.

Der Angeklagte wurde wegen Verstoßes gegen die Dienstvorschriften bestraft. Die Regierung hat die Strafe bestätigt.

Der Angeklagte wurde wegen Verstoßes gegen die Dienstvorschriften bestraft. Die Regierung hat die Strafe bestätigt.

Der Angeklagte wurde wegen Verstoßes gegen die Dienstvorschriften bestraft. Die Regierung hat die Strafe bestätigt.

Der Angeklagte wurde wegen Verstoßes gegen die Dienstvorschriften bestraft. Die Regierung hat die Strafe bestätigt.

Der Angeklagte wurde wegen Verstoßes gegen die Dienstvorschriften bestraft. Die Regierung hat die Strafe bestätigt.

Der Angeklagte wurde wegen Verstoßes gegen die Dienstvorschriften bestraft. Die Regierung hat die Strafe bestätigt.

Reisener Bier

Aktienbrauerei Anton Dreher, Widdow (Wöhmen) empfiehlt in vorzüglicher Qualität

Gebinden, Flaschen und Siphons E. Lehmer, Halle a. S.

Kontor, Lager im Mühlhaus mit direktem Gleisanschluss, Landbesitzung 7, Generalsstr. 238, NB. Preislisten zu meinen Di. Vieren bin in meinem Kontor zu haben und werden auf Wunsch franco zugab.

